



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **2. März 2020**

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202)
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2020

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.11.2019 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2018

Aktiva

1	Anlagevermögen		
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		76.574,05 €
	1.2 Sachanlagen		96.609.438,42 €
	1.3 Finanzanlagen		15.793.476,88 €
2	Umlaufvermögen		
	2.1 Vorräte		1.187.648,90 €
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.642.872,60 €
	2.3 Liquide Mittel		41.577,48 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung		<u>785.858,41 €</u>
	Bilanzsumme		116.137.446,74 €

Passiva

1	Eigenkapital		43.697.328,09 €
2	Sonderposten		48.458.860,15 €
3	Rückstellungen		9.463.675,64 €
4	Verbindlichkeiten		12.983.309,75 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung		<u>1.534.273,11 €</u>
	Bilanzsumme		116.137.446,74 €

2. Ergebnisrechnung 2018

Erträge und Aufwendungen

Ordentliche Erträge		29.366.598,47 €
./. Ordentliche Aufwendungen		<u>- 27.504.012,80 €</u>
= Ordentliches Ergebnis		1.862.585,67 €
./. Finanzergebnis		331.133,96 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		2.193.719,63 €
+ außerordentliches Ergebnis		<u>0,00 €</u>
= Jahresergebnis		2.193.719,63 €

3. Finanzrechnung 2018

Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		25.199.136,34 €
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		<u>- 23.266.107,15 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.933.029,19 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		2.579.110,46 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		<u>- 1.340.366,07 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit		1.238.744,39 €

= Finanzmittelüberschuss	3.171.773,58 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 411.059,47 €
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	2.760.714,11 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 3.284.000,33 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	31.407,13 €
= Liquide Mittel	- 491.879,09 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.03.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/jahresabschlusse/> verfügbar.

Kalkar, den 26. Februar 2020

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.970.003,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.937.555,-- €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.188.556,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.637.390,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.739.030,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.883.450,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	638.600,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 629.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.700.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.472.500,-- €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2020 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.960.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 550 v. H. |

- | | |
|----------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 425 v. H. |
|----------------------|-----------|

§ 7

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.

- Die Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

im Ergebnishaushalt:

100.000,-- €, bei Aufwendungen über 500.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes

im Investitionshaushalt:

200.000,-- €, bei Auszahlungsansätzen über 1.000.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes

3. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen,
 - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
 - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
 - deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.
4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 50.000,-- € festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000,-- € festgesetzt.
6. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 18.12.2019 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 14.02.2020 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.03.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2020 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310 - öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26.02.2020

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat